

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 20 – 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 09.12.2021 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Teile in der Straßenbaulast der Stadt Heiligenhafen stehen;
- b) Gemeindestraßen;
- c) sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattete Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Heiligenhafen (Sondernutzungserlaubnis). Dies gilt insbesondere für
 - a) Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z.B. Anschluss-/Verteilerschränke)
 - b) Einrichtungen der Telekommunikation
 - c) Postbriefkästen
 - d) Einrichtungen der Polizei und Feuerwehr (z.B. Notrufsäulen)
 - e) Einrichtungen der Verkehrsbetriebe (z.B. Wartehallen und Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr)

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich bei dem / der Bürgermeister/-in (Fachdienst 24) der Stadt Heiligenhafen zu beantragen. Für die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Fläche ist die Sondernutzungserlaubnis bei den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben GmbH & Co. KG (HVB) zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag auf Sondernutzung im Namen und Auftrag der Stadt Heiligenhafen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - a) eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 - b) eine Beschreibung;
 - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl, Größe und Beschaffenheit.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 - b) durch Zeitablauf;
 - c) durch Widerruf;
 - d) wenn der / die Erlaubnisnehmer/-in von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch macht.

§ 4

Wahlwerbung

- (1) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden stehen, sind für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Als Werbeanlagen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein gelten insbesondere Plakatständer, Plakatwände, Info-Stände und der Einsatz von Lautsprechern.
- (2) Eine Beschränkung der Wahlwerbung im Hinblick auf Größe, Zahl und Standort ist nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz des Ortes, wenn dieser städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch gesehen überregionale Bedeutung hat sowie aus naturschutzfachlichen Gründen zulässig.

§ 5

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben. Für Sondernutzungen, die unter § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung fallen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Heiligenhafen zugestimmt hat:
 - a) Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Erker u. ä. in einer Höhe von mehr als 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 - b) Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind;
 - c) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 - d) Wartehallen u. ä. Einrichtungen für den Linienverkehr im öffentlichen Personennahverkehr
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7

Nachträgliche Anordnung und Ersatzvornahme

- (1) Werden öffentliche Straßen ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung) oder kommt der / die Erlaubnisnehmer/-in seinen / ihren Verpflichtungen aus der Sondernutzungserlaubnis nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen anordnen.
- (2) Kommt der / die Pflichtige der getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt Heiligenhafen den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des / der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern

- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

§ 9 **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Heiligenhafen durchgeführt oder veranlasst. Der / die Erlaubnisnehmer/-in hat der Stadt Heiligenhafen die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt Heiligenhafen kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10 **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Heiligenhafen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der / die Erlaubnisnehmer/-in, sein / ihr Rechtsnachfolger/-in und derjenige / diejenige, der / die die Sondernutzung ausübt oder in seinem / ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner/-in.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Nach § 56 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Heiligenhafen ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Erlaubnisnehmer/-innen sowie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie den §§ 3 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) folgende Daten zu erheben, verarbeiten und zu speichern, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Personenbezogene Daten werden insbesondere erhoben über Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer sowie ggf. Bankverbindung, Geburtsdatum des /der Erlaubnisnehmers/-in. Sofern die Erhebung personenbezogener Daten abweichend von Satz 1 erforderlich ist, ist dies nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken zulässig
- (3) Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß § 4 LDSG auch zu anderen Zwecken zu verarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr.
- (4) Zur Ermittlung des / der Erlaubnisnehmers/-in werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Ermittlung und Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten auch durch technikerunterstützende Informationsverarbeitung erhoben werden. Dritte sind insbesondere:

- a) der Grundsteuerstelle
 - b) Einwohnermeldeämtern
 - c) der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Heiligenhafen
 - d) Grundbuchamt
 - e) Katasteramt
 - f) Eigenbetriebe der Stadt Heiligenhafen
- (5) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der geltenden Sondernutzungserlaubnis und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (6) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die zuständige Stelle der Stadt Heiligenhafen weitergegeben. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (7) Die Betroffenen haben, bezogen auf die Verarbeitung der sie betreffenden, personenbezogenen Daten:
- a) Das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
 - b) das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
 - c) das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
 - e) das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DS-GVO); jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,
 - f) das Beschwerderecht (Artikel 77 Absatz 1 DS-GVO).

§ 13 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) sowie die Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unberührt bleiben auch die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden bürgerlich rechtlichen Verträge im Sinne des § 8 dieser Satzung.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2012 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Heiligenhafen, den 22.12.2021

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Kuno Brandt

(L.S.)

(Kuno Brandt)

